

BGer 1C_282/2022 vom 20. Mai 2022

Bundesgericht, 2022-05-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_282_2022

FR: TF 1C_282/2022 du 20 mai 2022

IT: TF 1C_282/2022 del 20 maggio 2022

Erwägungen

E. 1

Am 27. November 2021 kam es in Kirchberg zu einem Verkehrsunfall zwischen dem Personenwagen von A._____ und einem weiteren Personenwagen. Die Kantonspolizei St. Gallen rückte an die Unfallstelle aus und nahm den Unfall auf. Der Rapport der Kantonspolizei vom 19. Dezember 2021 ging am 20. Dezember 2021 beim Untersuchungsamt Gossau ein.

Das Untersuchungsamt Gossau erliess am 20. Januar 2022 einen Strafbefehl gegen A._____. Dagegen erhob A._____ mit Eingabe vom 21. Januar 2022 "Einspruch" und erstattete Strafanzeige gegen "den Polizeibeamten" wegen Amtsmissbrauchs, nicht wahrheitsgemässen Protokollierens des Unfalls und diskriminierendes Verhaltens.

E. 2

Das Untersuchungsamt Gossau übermittelte die Anzeige am 24. Februar 2022 an die Anklagekammer des Kantons St. Gallen zur Durchführung eines Ermächtigungsverfahrens. Die Anklagekammer erteilte mit Entscheid vom 11. Mai 2022 keine Ermächtigung zur Eröffnung von Strafverfahren. Zur Begründung führte sie zusammenfassend aus, dass kein hinreichender Anfangsverdacht für allenfalls strafbare Handlungen der Angezeigten oder einzelner von ihnen bestünden.

E. 3

A._____ führt mit Eingabe vom 18. Mai 2022 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen den Entscheid der Anklagekammer des Kantons St. Gallen. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 4

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1, 65 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Grundrechte verstossen soll.

Die Anklagekammer führte aus, weshalb nach ihrer Auffassung keine Anhaltspunkte für die angezeigten Delikte ersichtlich seien. Damit setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander. Mit der Darstellung seiner Sicht der Dinge vermag der Beschwerdeführer nicht nachvollziehbar aufzuzeigen, inwiefern die Begründung der Anklagekammer bzw. deren Entscheid selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt

den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 5

Ausnahmsweise ist davon abzusehen, für das bundesgerichtliche Verfahren Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.